

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 5

Artikel: Kirche und Schule im Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirche und Schule im Kanton Luzern.

In einer Vorlage vom 24. Dez. 1918 unterbreitet der Regierungsrat dem Großen Räte des Kantons Luzern eine „Uebereinkunft zwischen dem Bischof von Basel und Lugano und der Regierung des Kantons Luzern betreffend die Beziehungen zwischen Kirche und Staat“. Der II. Titel behandelt „Bildung des Klerus und Unterricht der Jugend“ (Art. 6—11), dem wir auch an dieser Stelle Raum geben wollen, gewährt er doch einen Einblick in das Verhältnis zwischen Kirche und Schule im Kanton Luzern. (Der Große Rat wird sich demnächst mit der Vorlage zu befassen haben, außerdem kommt sie zur Volksabstimmung, weil sie eine Verfassungsänderung bedeutet.)

Art. 6.

Die Ausbildung und Erziehung des Klerus gehört zu den Rechten und Obliegenheiten des Bischofs; er stellt den Plan der theologischen Studien fest, den die Priesteramtskandidaten einzuhalten haben, er vergewissert sich auch persönlich und durch Synodal- und Prosynodal-Examinatoren vom theologischen Wissen der Kandidaten, welche sich für die Weihen melden.

In bezug auf die vorbereitenden Studien wird der Bischof verlangen, daß die künftigen Theologen über einen geordneten und vollständigen Studiengang in den Gymnasialfächern und der Philosophie (z. B. durch Vorlage eines Reisezeugnisses) sich ausweisen. —

Art. 7.

Der Kanton Luzern unterhält, wie bisher, eine theologische Lehranstalt (theologische Fakultät).

Die Professoren werden nach vorgängiger Verständigung mit dem Bischofe vom Regierungsrate des Kantons Luzern gewählt und müssen vom Bischof die kanonische Mission erlangen. Sieht sich derselbe genötigt, einem Theologieprofessor die Venia legendi zu entziehen, so verpflichtet sich der Regierungsrat, denselben auch seinerseits aus dem Lehramte zu entfernen.

Im Einvernehmen mit dem Bischof erläßt die Regierung das die Anstalt im einzelnen organisierende, die Kompetenzen des Rektors und der Professoren bestimmende Statut. Ueber die Ausführung desselben wacht eine Aufsichtskommission von drei geistlichen Mitgliedern, von denen der Bi-

schof zwei, die Regierung ein Mitglied ernannt.

Art. 8.

Die Erziehungsbehörden des Kantons sorgen dafür, daß an der Kantonschule, an den Mittelschulen, am Lehrerseminar und in den Spezialanstalten für Erziehung und Fortbildung der Taubstummen, Schwachbegabten, Blinden usw. römisch-katholischer Religionsunterricht erteilt wird und die hierfür benötigte Zahl geistlicher Lehrer Anstellung finden. Auf diese Religionslehrer finden betreffend kanonische Mission und Entfernung dieselben Bestimmungen Anwendung, die oben für die Professoren der Theologie aufgeführt wurden. Sie stehen auch bezüglich ihrer Person und der von ihnen gebrauchten Lehrmittel unter der Aufsicht des Bischofs.

Art. 9.

An den Primar- und Sekundarschulen sind den Seelsorgegeistlichen für die Erteilung des Religionsunterrichtes geeignete Lokale in den Schulhäusern und innerhalb der Schulplanmäßigen Zeit die erforderlichen Stunden — für jede Abteilung der Primarschule wöchentlich wenigstens drei, der Sekundarschule zwei — zur Verfügung zu stellen.

Die Lehrer und Lehrerinnen können, ihre Zustimmung vorausgesetzt, nach bisheriger Uebung vom Pfarrer zur Mithilfe bei Erteilung des Religionsunterrichtes beigezogen werden, ohne daß sie hierfür eine besondere Entschädigung beanspruchen dürfen.

Zu Konferenzen der Lehrerschaft, welche allgemeine Erziehungsfragen behandeln, sollen auch die den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen eingeladen werden.

Art. 10.

Die Erziehungsbehörden werden darüber wachen, daß sowohl von den Lehrmitteln, wie auch vom mündlichen Unterricht alles ferngehalten wird, was Glauben und Sitten der Schüler gefährden könnte.

Art. 11.

Die kirchlichen Behörden, Korporationen und Anstalten sind wie Private berechtigt, auf allen Stufen des Unterrichtes Privatschulen zu gründen und zu unterhalten.